



**Richtlinien
zur Verleihung des Ehrenamtspreises der Gemeinde Dachsberg
(Südschwarzwald)**

Präambel

Die Gemeinde Dachsberg würdigt das besondere und unentgeltliche Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger mit der Verleihung des Ehrenamtspreises nach diesen Richtlinien, die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.09.2020 beschlossen hat.

Der Ehrenamtspreis wird jährlich an Einzelpersonen oder Organisationen im Bereich ehrenamtlicher Aufgabenerfüllung für besondere Leistungen verliehen. Der Ehrenamtspreis wird Bürgerinnen und Bürgern zuteil, deren helfendes und freiwilliges, uneigennütziges Engagement das Gemeinwohl bereichert. Die in Eigeninitiative geleistete Arbeit wird ebenso gewürdigt wie der ehrenamtliche Einsatz in Vereinen oder Institutionen. Das Ehrenamt kann in den unterschiedlichsten Bereichen ausgeübt werden, zum Beispiel in den Bereichen Musik, Sport, Kunst, Soziales, Umwelt und Naturschutz, aber auch in anderen Bereichen.

§ 1 Ehrungs- und Anspruchsvoraussetzungen

1. Kriterien für die Auswahl sind die Intensität des Ehrenamtes und die Wirkung in der Gemeinde.
2. Eine Auszeichnung junger Ehrenamtlicher, die am Anfang ihres Engagements stehen, ist ausdrücklich erwünscht.
3. Eine zeitliche Nähe zwischen der Ausübung des Ehrenamtes und der Auszeichnung ist erwünscht.
4. Der Besitz des Bürgerrechts ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenamtspreises.
5. Der Preis ist nicht als Kunst- oder Sportpreis gedacht und auch nicht als Ehrengabe für Arbeits- und Firmenjubiläen. Außergewöhnlich erfolgreiche Sportler, Schüler etc. werden anlassbezogen und individuell geehrt.
6. Der besondere Wert der Auszeichnung soll durch die Seltenheit dokumentiert werden, deshalb sollte der Ehrenamtspreis jährlich an höchstens 3 Personen verliehen werden.

§ 2 Zielgruppe – Kreis der zu ehrenden Personen und Vereine

1. Jugendehrenamtspreis

Zur Förderung des Nachwuchses im Ehrenamt werden Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr für ihr Engagement ausgezeichnet, wenn Sie in vorbildlicher Weise freiwilliges bürgerliches Engagement für die Gemeinde einbringen.

Eine Auszeichnung ist möglich, wenn das freiwillige Engagement mindestens fünf Jahre eingebracht wurde. Mehrere zeitgleiche Tätigkeiten können hier zusammengerechnet werden.

2. Verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit in der Vereinsarbeit

Personen die sich auf dem Gebiet der Vereinsförderung (Vereinsführung) besonders verdient gemacht haben, wird der "Ehrenamtspreis der Gemeinde Dachsberg" verliehen.

Für die Verleihung des Ehrenamtspreises kommen Personen in Frage, die sich in einem Verein über den üblichen Rahmen hinaus verdient gemacht haben.

Insbesondere kann

- a) eine mindestens 10-jährige ununterbrochene Tätigkeit als Vorsitzender
 - b) eine mindestens 20-jährige ununterbrochene Vorstandstätigkeit
- Anlass für die Verleihung sein.

Bei der Begründung von Vorschlägen sollen die vorgenannten Maßstäbe grundsätzlich angelegt werden.

3. Verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit für Einzelprojekte oder das Gesamtlebenswerk

Darüber hinaus wird der Ehrenamtspreis der Gemeinde an Personen verliehen, die sich ehrenamtlich durch außergewöhnliche Einsatzbereitschaft für Einzelprojekte oder aufgrund ihres gesamtheitlichen langjährigen besonderen Engagement und uneigennütigen Wirkens für das Gemeinwesen verdient gemacht haben.

Insbesondere in folgenden Bereichen:

- Soziales, gemeinnütziges Engagement
- Kultur- und Brauchtumpflege
- Natur- und Umweltpflege
- Vereinsarbeit
- Sport- und Jugendarbeit
- Brand- und Katastrophenschutz / Rettungsdienst
- Wirken im kommunalen Aufgabenbereich

Ehrungen höherer politischer Stellen können ebenfalls Grund für die Verleihung des Ehrenamtspreises sein, ebenso Ehrungen von Fachverbänden und anderer Stellen.

4. Ehrung von Vereinen und Institutionen

Der Ehrenamtspreis kann auch an Vereine, Bürgergruppen und Institutionen aufgrund außergewöhnlichen Engagements für die Gemeinde und Ihre Bürger verliehen werden.

§ 3 Vorschlagsberechtigung und Verfahren

Grundlage für die Auszeichnung bildet ein Antrag, in dem detaillierte Angaben über das geleistete Engagement sowie eine entsprechende Begründung schriftlich vorgelegt werden müssen.

Anträge können von Bürgerinnen und Bürgern, Gruppierungen, Vereinen und Institutionen eingereicht werden.

Vorschläge müssen bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeinde Dachsberg eingegangen sein.

§ 4 Entscheidungsgremium

Es dürfen jährlich bis zu 3 Ehrenamtspreise vergeben werden.

Die Entscheidung über die Preisträger trifft der Gemeinderat in nicht-öffentlicher Sitzung bei geheimer Abstimmung. Es reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 5 Verleihungsurkunde/Anerkennungsgeschenk

1. Die Auszeichnung für Personen, die nach § 2 Unterpunkt 1 und 2 geehrt werden, besteht in einer Anerkennungsurkunde und einem persönlichen Geschenk.
2. Die Auszeichnung für Personen, die nach § 2 Unterpunkt 3 geehrt werden, besteht in einer Anerkennungsurkunde und einem persönlichen Geschenk.
3. Die Auszeichnung für Vereine, die nach § 2 Unterpunkt 4 geehrt werden, besteht in einer Anerkennungsurkunde und einem finanziellen Beitrag für einen kameradschaftlichen Anlass.

§ 6 Durchführung der Ehrung / Auszeichnung

Die Auszeichnung wird beim Neujahrsempfang der Gemeinde an die zu Ehrenden durch den Bürgermeister verliehen.

Die Gemeinde veröffentlicht die Namen der Geehrten auf der Homepage sowie im Mitteilungsblatt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 18.09.2020 in Kraft. Ein Rechtsanspruch auf Ehrung wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

Dachsberg, den 18.09.2020


Dr. Stephan Bücheler
Bürgermeister

